

Schweizerisches B u n d e s b l a t t.

Jahrgang II. Band II.

N^{ro.} 30.

Samstag, den 29. Juni 1850.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung des National- und Ständerathes.

(Vom Monat April 1850.)

Bericht

der vom

Ständerathe niedergesetzten Kommission über die,
den revidirten Verfassungen der Kantone Zürich
und Thurgau zu ertheilende eidgenössische Ge-
währleistung.

Tit.

Der h. Bundesrath hat Ihnen unterm 6. April drei Verfassungsgesetze des Kantons Zürich vom 23. Oktober 1849, sowie die neue Staatsverfassung des Kantons Thurgau vom 9. November v. J., welche ihm von den Regierungen der betreffenden Stände zum Behufe der eidgenössischen Gewährleistung eingesandt worden sind, mit seinem Gutachten über dieselben mitgetheilt, und

Ihnen zugleich bestimmte Anträge über die Form, in welcher die Garantie ertheilt werden soll, vorgelegt. Mit der Vorberathung dieser nicht unwichtigen Frage beauftragt, haben wir nicht ermangelt, von sämmtlichen uns zugegangenen Aktenstücken genaue Einsicht zu nehmen, und geben uns nun, auf diese Prüfung gestützt, die Ehre, Ihnen Folgendes zu berichten:

II.

Die drei Verfassungsgesetze des Kantons Zürich sind am 18., beziehungsweise am 19. und 25. November v. J. vom Volke desselben in den Urversammlungen mit großer Mehrheit angenommen worden. Das erste derselben stellt eine neue Organisation des Regierungsrathes, Kirchenrathes und Erziehungsrathes auf; das zweite räumt den Gemeinden die freie und unmittelbare Wahl der Geistlichen und Lehrer ein; das dritte setzt in den eidgenössischen Volkszählungen die Grundlage fest, nach welcher die Stellvertretung des Volkes im Großen Rathe ausgemittelt werden soll. Schon diese bloße Aufzählung der Gegenstände, welche die drei Verfassungsgesetze beschlagen, wird Sie, Tit., davon überzeugen, daß dieselben in keiner nähern Beziehung zu den Vorschriften der Bundesverfassung stehen können, und wirklich haben wir in denselben durchaus nichts gefunden, was diesen zuwiderlaufen würde. In allen übrigen Theilen, welche durch jene drei Gesetze nicht betroffen werden, verbleibt die bisherige Staatsverfassung des Kantons Zürich in Kraft, und da diese lange vor der Einführung der neuen Bundesverfassung die eidgenössische Gewährleistung erhalten hat, so haben wir nicht zu untersuchen, ob alle Bestimmungen derselben, z. B. diejenigen über die Revision, mit den gegenwärtigen Bundesvorschriften über-

einstimmen oder nicht. Wir können also unsern Bericht hinsichtlich der zürcherischen Verfassungsgesetze einfach dahin schließen, daß wir Ihnen den vom Bundesrathe entworfenen Beschlussesantrag, durch welchen denselben die bundesgemäße Garantie ertheilt wird, zur Annahme empfehlen.

II.

Die revidirte Staatsverfassung des Kantons Thurgau ist von der Mehrheit des souveränen Volkes angenommen worden, und kann jederzeit ganz oder theilweise revidirt werden; sie entspricht also unzweifelhaft den Vorschriften des Art. 6, litt. b und c der Bundesverfassung. Mit Vergnügen haben wir überdieß bemerkt, daß von den allgemeinen Bestimmungen der Bundesverfassung viele beinahe wörtlich in die thurgauische Verfassung aufgenommen worden sind, daß namentlich der im Kanton niedergelassene Schweizerbürger, welcher seit wenigstens einem Jahre daselbst einen festen Wohnsitz hat, stimmberechtigt und zu allen Staatsbeamtungen wählbar ist, und daß in allem Uebrigen, was nicht als Ausfluß der Bundesverfassung erscheint, wenigstens nichts, was in entschiedenem Widerspruche mit derselben stünde, gefunden werden kann. Der h. Bundesrath erhebt zwar einige Bedenken, namentlich über die unbedingte Fassung des §. 39, litt. h, nach welchem dem Großen Rathe die Verfügung über die bewaffnete Macht des Kantons zusteht; er befürchtet, es könnte aus dieser Redaktion gefolgert werden, daß der Große Rath auch kompetent sei zu entscheiden, ob eine von den Bundesbehörden geforderte Truppenstellung vollzogen werden solle oder nicht, und findet in derselben einigen Widerspruch mit der in der Bundesverfassung enthaltenen Centralisation des

Militärwesens. Nach unserm Dafürhalten hat indessen jene Verfassungsbestimmung ihren guten Grund darin, daß eben auch nach der gegenwärtigen Bundesverfassung noch die Kantone in sehr vielen Fällen über ihre Truppen selbst zu verfügen berechtigt und im Falle sein werden, wie namentlich zu Herstellung der Ordnung in ihrem Innern, bei plötzlich drohender Gefahr von Außen, und auf die erfolgende Mahnung eines Mitstandes (Art. 14 und 15 der Bundesverfassung), daß in allen diesen Fällen zugleich die einschlägigen Vorschriften der Bundesverfassung genau zu beachten sind, daß namentlich auch der Kanton Thurgau einem von kompetenter Bundesbehörde erlassenen Truppenaufgebote oder andern militärischen Verfügungen, zu denen das dormalen in Berathung liegende Bundesgesetz über die Militärorganisation die eidgenössischen Behörden ermächtigen wird, Folge zu leisten verpflichtet ist, ergibt sich nach unsrer Ansicht von selbst daraus, daß er im Art. 1 seiner Verfassung sich als Bundesglied bekennt. Nach einer solchen allgemeinen Erklärung, aus welcher alle Verpflichtungen gegen den Bund von selbst folgen, scheint uns ein besondrer Vorbehalt derselben bei jeder einzelnen Bestimmung einer Kantonsverfassung, die etwa zu zweifeln Anlaß geben könnte, überflüssig zu sein. Der Bundesrath findet ferner einigen Anstoß an dem Art. 52 der thurgauischen Verfassung, nach welchem der Regierungsrath zu außerordentlichen Maßnahmen befugt ist, so ferne die Zeitumstände solche nothwendig machen und Gefahr im Verzuge sein würde, unter Vorbehalt nachträglicher Genehmigung derselben durch den Großen Rath. Es wird darüber bemerkt, daß, wenn solche Maßnahmen die Verhältnisse zum Auslande berühren würden, dieselben der Bundesbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden sollten. Nach

unfrer Ansicht ist es allerdings wünschenswerth, daß mit Hinsicht auf auswärtige Beziehungen die Kantonsregierungen sich immer so viel als möglich mit dem Bundesrathe in's Einvernehmen setzen; indessen können wir weitere Verpflichtungen desselben, als die bereits in Art. 9 und 15 der Bundesverfassung enthaltenen nicht anerkennen und müssen jedenfalls auch hier wieder finden, daß sich die in diesen Bundesvorschriften enthaltenen Beschränkungen der Souveränität für jeden Kanton von selbst verstehen, ohne daß sie in seine Verfassung noch besonders aufgenommen zu werden brauchen. Uebrigens ist die angefochtene Bestimmung des Art. 52 von der Art, daß sie sich eigentlich für jeden, nur einigermaßen noch selbstständigen Staat von selbst versteht. Wenn die Verfügung über die bewaffnete Macht in der Regel nur der obersten Landesbehörde zustehen soll, welche nicht immer versammelt ist, so muß eben in der Zwischenzeit die Regierung zu Anordnungen in dringenden Fällen befugt sein.

Wenn wir also mit dem h. Bundesrathe darüber einverstanden sind, daß die etwas allgemein gehaltene Fassung der zwei beanstandeten Artikel nur in dem Sinne ausgelegt werden darf, daß dabei die Verpflichtungen gegen die Eidgenossenschaft und die in der Bundesverfassung und in den Bundesgesetzen enthaltenen Beschränkungen der Kantonsouveränität immerhin vorbehalten bleiben, so finden wir doch, daß sich dieser Vorbehalt zu sehr von selbst verstehe, als daß es noch nöthig wäre, denselben in die Motive des Beschlusses aufzunehmen, durch welchen der Verfassung des Kantons Thurgau die eidgenössische Gewährleistung ertheilt wird. Wir schlagen Ihnen daher vor, diese Garantie ohne weitere Bedingung auszusprechen, und empfehlen Ihnen die Annahme

des bundesrätlichen Beschlussesantrages mit Weglassung seines zweiten Erwägungsgrundes.

Bern, den 17. April 1850.

Namens der Kommission,
der Berichterstatter:
Blumer, Ständerath.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

(Vom 19. Juni 1850.)

Auf den Antrag des Militärdepartements wurden die Herren Albert Stooß in Bern und Charles Cossy in Lausanne zu Sekretären im eidg. Stabe ernannt.

Auf den motivirten Vorschlag des Postdepartements für Vollziehung des Artikels 14 des Posttarengesetzes, betreffend Bezug einer erhöhten Geld- und Pakettare für den Transport auf Alpenpässen wurde beschlossen:

1) Für den Posttransport auf den Alpenpässen des Splügen, Engadin, Bernhardin, Gotthardt und Simplon ist die schweizerische Transporttare von Geldern und Paketen mit erhöhtem Betrage für die betreffende Gebirgsstrecke zu beziehen.

2) Es wird daher der von dem Abgangsbüreau bis zum Postbüreau der Bestimmung (oder Gränze) berechneten einfachen schweizerischen Tare noch die Tare der dritten Entfernungsstufe als Zuschlagsporto für die betreffende Gebirgsstraße hinzuberechnet, und zwar:

- a. über den Simplon, für die Straßenstrecke zwischen Brieg und Domo d'Ossola;

Bericht der vom Ständerathe niedergesetzten Kommission über die, den revidirten Verfassungen der Kantone Zürich Und Thurgau zu ertheilende eidgenössische Gewährleistung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.06.1850
Date	
Data	
Seite	215-220
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 358

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.